



Neufassung der Studienordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie

Vom 26. August 2013

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 26. August 2013 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) die Neufassung der Studienordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie beschlossen.

Präambel

Die Sozialökonomie befasst sich mit den sozialen Folgen ökonomischen Handelns und den gesellschaftlichen Einflüssen auf ökonomische Aktivitäten. Dabei werden auf der einzel- und gesamtwirtschaftlichen Ebene die institutionellen, rechtlichen, politischen und kulturellen Einbettungen beim Ressourceneinsatz, bei der Verteilung von Einkommen und der politischen Steuerung ökonomischer Prozesse untersucht.

Charakteristisch für den wissenschaftlichen Ansatz der Sozialökonomie ist die Thematisierung der Wechselwirkungen von Wirtschaft und Gesellschaft durch die Verknüpfung soziologischer, ökonomischer und rechtlicher Fragestellungen sowie Untersuchungsmethoden.

Das Studium der Sozialökonomie soll die Grundlagen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Rechtswissenschaft vermitteln. Es ist durch die Offenheit der Methoden zur Erklärung der sozialen Wirklichkeit gekennzeichnet und bemüht sich um realitätsnahe Annahmen in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Theoriebildung.

Die Studierenden sollen verstehen lernen, dass eine interdisziplinäre Vorgehensweise die Fra-

gestellung in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung verändert und ein besseres Verständnis von Struktur und Entwicklung von Gesellschaft und sozialer Lebensumstände ermöglicht.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt unter Beachtung der Bachelor-Prüfungsordnung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiums.

§ 2

Studienberatung

(1) Im ersten Studienjahr sind die Studierenden verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen. Die Leiterinnen und Leiter des Moduls „Interdisziplinäre Einführung“ als Mentorinnen bzw. Mentoren und die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers führen die Studienfachberatung durch. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Fachgebiete bestimmen darüber hinaus besondere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studienfachberatung.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben und noch nicht die Voraussetzungen für die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit (§ 20 Absatz 3 BaMa-PO) nachweisen können, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 3

Einheiten des ersten Studienjahres

(1) Das erste Studienjahr umfasst das Modul „Interdisziplinäre Einführung“, Module zur „Fachspezifischen Einführung“ und zu „Quantitativen Methoden“ sowie Wahlpflichtmodule.

(2) Das Modul „Interdisziplinäre Einführung“ wird in Kleingruppen angeboten, die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen sollen. Es wird in der Regel in 2 SWS im ersten Semester und 2 SWS im zweiten Semester durchgeführt. Das Modul „Interdisziplinäre Einführung“ soll die Studierenden in wissenschaftliche Arbeitsweisen einführen, zu kritischem Denken anregen und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über wesentliche sozialökonomische Charakteristika der Gesellschaft verhelfen. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich Fachwissen aufgrund von Kursmaterialien, durch Studium der Literatur und durch Diskussion selbständig anzueignen. Sie sollen nach Möglichkeit mit anderen Studierenden Arbeitsgruppen bilden. Die Studierenden sollen erkennen, dass interdisziplinäre Arbeitsweisen notwendig sind, um die inhaltliche Verschränkung und die wechselnden Bezüge in den Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre zu erkennen. Die Studierenden sollen lernen, sich mit gegensätzlichen Auffassungen zu einem Problem auseinanderzusetzen und eine eigene Meinung zu entwickeln und zu begründen. Im zweiten Semester sollen den Studierenden im Rahmen des interdisziplinären Einführungsmoduls Schlüsselqualifikationen vermittelt werden.

(3) Die Module zur „Fachspezifischen Einführung“ mit Grundkursen in den Fächern Betriebs-

wirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfolgen das Lernziel, den Studierenden einen Überblick und eine Einführung in die jeweilige Fachwissenschaft zu geben. Die Studierenden sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, das nachfolgende fachwissenschaftliche Kursangebot des zweiten und dritten Studienjahres zu durchschauen. Die Module werden im ersten und zweiten Semester durchgeführt (je Grundkurs insgesamt 4 SWS).

(4) Als Wahlpflichtmodule sollten die Module Buchführung (4 SWS) im ersten Semester und Politische Geschichte (4 SWS) im zweiten Semester besucht und abgeschlossen werden. Eines der beiden Module kann durch den Erwerb von 6 Kreditpunkten aus dem Modul „Englisch“ ersetzt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Buchführung ist Voraussetzung für das Modul Bilanzen im zweiten Studienjahr.

(5) Von den Modulen „Quantitative Methoden“ sollten im ersten Semester das Modul Mathematik I (4 SWS) und im zweiten Semester die Module Mathematik II (4 SWS) und Statistik abgeschlossen werden.

(6) Die verschiedenen Voraussetzungen, die die Studierenden aufgrund der individuell unterschiedlichen Erfahrungen aus Beruf und Schule mitbringen, sollen im ersten Studienjahr so ausgeglichen werden, dass in den darauf folgenden Studienabschnitten auf in etwa gleichen Qualifikationen aufgebaut werden kann. Der Kurs „Deutsch als Wissenschaftssprache“ wird angeboten. Die Prüferinnen und Prüfer der Module „Interdisziplinäre Einführung“ gemäß Absatz 2 geben Empfehlungen zum Besuch dieses Kurses ab. Studierende, die eine solche Empfehlung erhalten, müssen sich vor Eintritt in das zweite Studienjahr in der Veranstaltung „Deutsch als Wissenschaftssprache“ einem Deutschtest unterziehen und ihn bestehen.

§ 4

Zweites und drittes Studienjahr

(1) Die Studierenden werden hier in einem

Schwerpunktfach ausgebildet, das zu Beginn des zweiten Studienjahres aus den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschafts- und Arbeitsrecht zu wählen ist. Die Wahl von mehr als einem Schwerpunktfach ist ausgeschlossen.

(2) Im zweiten Studienjahr sollen fachwissenschaftlichen Grundlagen aufgebaut und im dritten Studienjahr vertieft werden.

§ 5

Einheiten des zweiten Studienjahres

(1) Das zweite Studienjahr umfasst die Module zu „Methodischen Grundlagen“ (12 Kreditpunkte), Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu „Grundlagen im Schwerpunkt“ (30 Kreditpunkte) und das „Interdisziplinäre Aufbaumodul“ (18 Kreditpunkte).

(2) Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Veranstaltungen welchen Modulen zugeordnet werden.

(3) Das „Interdisziplinäre Aufbaumodul“ stellen sich die Studierenden aus Veranstaltungen der Grundlagenmodule der drei Nicht-Schwerpunktfachgebiete zusammen. Die Studierenden erhalten von den Fachgebieten Empfehlungen für die Wahl.

§ 6

Einheiten des dritten Studienjahres

(1) Das dritte Studienjahr umfasst die Vertiefungsmodule des gewählten Schwerpunktes (§ 7) im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten einschließlich von 3 zusätzlichen Kreditpunkten für die Große Hausarbeit sowie das „Interdisziplinäre Vertiefungsmodul“ im Umfang von 18 Kreditpunkten. Hinzu kommt noch die Bachelorabschlussarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(2) Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Veranstaltungen welchen Modulen zugeordnet werden.

§ 7

Vertiefungsmodule des gewählten Schwerpunktes

(1) Die Vertiefungsmodule sind unterteilt in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie in ein Wahlmodul.

(2) Im Schwerpunkt BWL ist im Rahmen der Wahlpflichtmodule eines der folgenden Module im Umfang von 18 Kreditpunkten abzuschließen:

„Marktorientiertes Management und Public Management“,

„Personal und Organisation“,

„Finanz- und Rechnungswesen“,

Voraussetzung für die Teilnahme ist der Abschluss des jeweils zugehörigen Wahlpflichtmoduls im zweiten Studienjahr („Einführung in das Marketing“ für das Modul „Marktorientiertes Management und Public Management“, „Einführung Personal“ für das Modul „Personal und Organisation“, „Finanzierung I“ und „Investition I“ sowie zusätzlich das Modul „Statistik II für das Modul „Finanz- und Rechnungswesen“).

Im Wahlmodul sind weitere 12 Kreditpunkte aus BWL-Veranstaltungen des dritten Studienjahres zu erwerben, die nicht dem gewählten Wahlpflichtmodul angehören. Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Wahlbereich „Advanced English“ (§ 9) erworben werden.

(3) Im Schwerpunkt VWL sind zwei Pflichtmodule zu „Methoden“ im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten abzuschließen. Im Wahlmodul sind 18 Kreditpunkte zu erwerben, davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Wahlbereich „Advanced English“ (§ 9) erworben werden.

(4) Im Schwerpunkt Soziologie sind aus dem Pflichtmodul „Empirisches Praktikum“ 6 Kreditpunkte (einschließlich der 3 Kreditpunkte für die Große Hausarbeit) zu erwerben. Im Wahlmodul sind weitere 24 Kreditpunkte aus den Soziologie-Modulen des dritten Studienjahres zu erwerben. Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Wahlbereich „Advanced English“ (§ 9) erworben werden.

(5) Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht sind aus den beiden Pflichtmodulen „Bankrecht“ sowie „Europäisches und internationales Arbeitsrecht“ jeweils 6 Kreditpunkte zu erwerben. Im Wahlpflichtmodul „Seminar im Arbeits- bzw. Wirtschaftsrecht“ sind 6 Kreditpunkte zu erbringen. Im Wahlmodul sind 12 Kreditpunkte aus Veranstaltungen zu erbringen, die nicht schon im Wahlpflichtmodul abgeschlossen wurden oder die zusätzlich angeboten werden.

Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Wahlbereich „Advanced English“ (§ 9) erworben werden.

§ 8

Interdisziplinäres Vertiefungsmodul

Die Studierenden müssen in dem „Interdisziplinären Vertiefungsmodul“ Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten (Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten in jedem der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer) erbringen.

§ 9

Wahlbereich „Advanced English“

Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Veranstaltungen dem Wahlbereich „Advanced English“ zugeordnet werden.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften werden im ersten bis sechsten Semester (vor allem in Fremdsprachen) angeboten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Sie können mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Über die erfolgreiche Teilnahme können Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 11

Orientierungseinheit, Tutorien

(1) Die Orientierungseinheit soll den Übergang von der Schule oder dem Beruf auf die Hochschule erleichtern, der Gefahr der Isolierung in der Hochschule entgegenwirken und die Studierenden zu einem sinnvollen Studierverhalten anregen. Sie soll in den Aufbau des Studiengangs und kooperative Arbeitsformen einführen.

Die Studierenden sollen mit den Formen und Möglichkeiten der Mitbestimmung an der Hochschule vertraut gemacht werden; ihr Engagement für Selbstverwaltung und Demokratisierung der Hochschule ist zu wecken und zu stärken.

Die Orientierungseinheit wird in der ersten Woche vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters als Blockveranstaltung und im Verlauf des ersten Semesters in 1 SWS in Kleingruppen von studentischen Mitarbeitenden unter Verantwortung des Fachbereichssprechers bzw. der Fachbereichssprecherin angeboten.

(2) Tutorien haben das Ziel, den Studierenden vor allem in den ersten Semestern in vermehrtem Umfang Unterricht in kleinen Gruppen zu bieten. Der Unterricht dient der Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes, der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in Einzelfällen auch zur Behandlung von Fragen, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebots sind, sowie zur Unterstützung von Studierenden, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besondere Schwierigkeiten haben. Tutorinnen bzw. Tutoren sind fachlich qualifizierte Studierende nach dem vierten Semester. Über die Einrichtung der Tutorien und die Auswahl der Tutorinnen und Tutoren entscheidet der Fachbereichssprecher bzw. die Fachbereichssprecherin des Fachbereichs Sozialökonomie.

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen.

Hamburg, den 26. August 2013

Universität Hamburg